



ASG SPREMBERG

ANSIEDELN. STÄRKEN. GESTALTEN.

Ferienjobs - Wissenswertes für Arbeitgeber

Einordnung:

Unter einem Ferienjob für Schüler oder Studenten versteht sich eine Beschäftigung in den Ferien, deren Dauer vorab vertraglich festgelegt wird.

Beschäftigung von Schülern als Ferienjobber

Bei der Beschäftigung von Schülern ist insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Beschäftigt werden dürfen:

- Die Beschäftigung von Kindern **bis einschließlich 12 Jahre** ist nicht erlaubt.
- Ab dem Alter von **13 Jahren** dürfen Kinder mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten **bis zu zwei Stunden täglich** arbeiten. Im Alter von 13 bis 15 Jahren sind aber nur ganz bestimmte Tätigkeiten erlaubt, die in der Verordnung über den Kinderarbeiterschutz ausdrücklich genannt werden. Dazu zählen etwa das Austragen von Zeitungen, Betreuung von Kindern oder Nachhilfeunterricht. **Für klassische Ferienjobs kommen daher 13- und 14jährige nicht in Betracht.**
- Ab einem Alter von **15 Jahren** dürfen Jugendliche beschäftigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Vollzeitschulpflicht mehr besteht, was in der Regel nach dem Absolvieren von 9 Schuljahren der Fall ist. Allerdings dürfen auch schulpflichtige Jugendliche mit Zustimmung der Eltern für maximal 4 Wochen pro Jahr in den Schulferien arbeiten.

Hinweis: Holen Sie die Erlaubnis der Eltern schriftlich ein, lassen Sie sich eine Kopie des Ausweises des Schülers geben. Legen Sie Dauer, Art und Vergütung schriftlich an und denken daran, die Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.

Grenzen:

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind bei der Beschäftigung von Jugendlichen einige Punkte zu beachten:

- Die Arbeitszeit darf **8 Stunden täglich** und **40 Stunden pro Woche** nicht überschreiten
- Es sind **Ruhepausen** von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden zu gewähren
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene **Freizeit** von mindestens **12 Stunden** gewährt werden
- Jugendliche dürfen nur an **maximal 5 Tagen pro Woche** beschäftigt werden, eine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen ist nur unter engen Voraussetzungen in bestimmten Betrieben möglich
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von **6 bis 20 Uhr** beschäftigt werden, ab dem Alter von 16 Jahren ist in bestimmten Betrieben eine längere Beschäftigung möglich
- Für Ferienjobber **ab 18 Jahren** gibt es keine Besonderheiten gegenüber sonstigen volljährigen Beschäftigten

Ferienjobs: Geringfügige Beschäftigung

Klassische Ferienjobs sind in der Regel kurzfristige Beschäftigungen. Das führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Folgendes ist zu beachten:

- **Befristung:** Die Beschäftigung muss von Vornherein auf einen Zeitraum von maximal drei Monaten bzw. (bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche) 70 Arbeitstage befristet sein
- Die Beschäftigung darf **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden, falls die Vergütung 450 Euro pro Monat übersteigt. Diese Voraussetzungen erfüllen klassische Ferienjobs in der Regel.
- **Anmeldung:** Ein Ferienjobber als kurzfristiger Minijobber muss bei der Minijob Zentrale angemeldet werden.
- **Wie sieht es mit den Steuern für Ferienjobber aus?**
Ferienjobber müssen grundsätzlich Lohnsteuer bezahlen, die nach den allgemeinen

Regelungen berechnet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Pauschalversteuerung möglich.

Was ist arbeitsrechtlich zu beachten:

Bei Ferienjobs handelt es sich um befristete Arbeitsverhältnisse. Grundsätzlich sind daher alle arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten, wie sie auch für sonstige Arbeitsverhältnisse gelten. Insbesondere gilt:

- **Befristung:** Die Befristung des Arbeitsverhältnisses muss vor Aufnahme der Arbeit in Schriftform vereinbart werden.
- **Mindestlohn:** Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitsverhältnisse. Für Beschäftigte unter 18 Jahren, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, darf der gesetzliche Mindestlohn aber unterschritten werden.

Gefährliche Tätigkeiten sind tabu

Beschäftigen Unternehmen nicht volljährige Jugendliche als Ferienjobber, so schließt das JArbSchG spezielle Tätigkeiten aus. So dürfen Jugendliche nicht mit gefährlichen Arbeiten betraut werden (§ 22 JArbSchG). Das Gesetz nennt hier zum Beispiel:

- Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind.

- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder von von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind.

Auch Akkordarbeit (§ 23 JArbSchG) oder Arbeiten unter Tage (§ 24 JArbSchG) sind grundsätzlich tabu.

Tipps für Arbeitgeber

- Versichern Sie sich durch Vorlage des Personalausweises, wie alt Ihr Ferienjobber ist und achten bei Minderjährigen auf die Regeln des Jugendarbeitsschutzes.
- Lassen Sie sich bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten geben.
- Vereinbaren Sie in Schriftform vor Antritt der Arbeit die Dauer des Ferienjobs und achten darauf, dass er nicht länger als 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage dauert.
- Prüfen Sie genau, ob Mindestlohn fällig ist.
- **Melden Sie den Ferienjobber bei der Minijob-Zentrale an.**
- Prüfen Sie die Versteuerung.

Quellen:

[Ferienjobs - Wissenswertes für Arbeitgeber \(ihk-muenchen.de\)](http://ihk-muenchen.de)

[Ferienjobber: Arbeitsrechtliche Besonderheiten | Personal | Haufe](#)